

3. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
(Tourismusbeitragssatzung – TBS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Bad Harzburg vom 19.09.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Allgemeines - Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen die Kosten der Stadt Bad Harzburg, die ihr für die Tourismuswerbung entstehen. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Harzburg aufgrund vertraglicher Verpflichtung für die Wahrnehmung der Tourismuswerbung durch den Dritten zu erstatten hat. Der Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:
1. bis zu 65,08 % durch Tourismusbeiträge
 2. bis zu 0,25 % durch Gebühren oder sonstige Entgelte

Der öffentliche Anteil (Anteil der Stadt) beträgt 10 % des beitragsfähigen Aufwandes.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Bad Harzburg, den 08. Dezember 2020

Stadt Bad Harzburg


Abrahms
Bürgermeister

